

Satzung der Kreisvolkshochschule Verden vom 08.04.2016

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Kreisvolkshochschule führt den Namen „Kreisvolkshochschule Verden“ (KVHS Verden) und hat ihren Sitz in der Stadt Verden (Aller).

§ 2 Aufgaben der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Erwachsenenbildung und nimmt die im Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung genannten Aufgaben wahr.
- (2) Die Kreisvolkshochschule bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten in persönlicher und beruflicher Hinsicht zu erwerben oder zu vermehren, die Selbstständigkeit des Urteils zu fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anzuregen und bei der Bewältigung persönlicher und beruflicher Probleme zu unterstützen.
- (3) Die Kreisvolkshochschule arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. In der Kreisvolkshochschule wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet jedoch nicht von der Treue zur Verfassung.
- (4) Die Kreisvolkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Zweigen des öffentlichen Bildungswesens (Schule, Berufsausbildung, Hochschule) u. a. durch Programme im 2. Bildungsweg, der beruflichen Fortbildung, der Eltern- und Familienarbeit, durch Veranstaltung von Hochschulseminaren, Reintegration von Langzeitarbeitslosen und Integration von Migrantinnen/Migranten, Kontaktstudien und andere pädagogisch langfristige und planmäßige Arbeit.
- (5) Die Kreisvolkshochschule hält für das Gebiet des Landkreises Verden ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für Erwachsene und Heranwachsende vor und bietet die Veranstaltungen unter dem Gesichtspunkt des regional chancengleichen Besuchs an.
- (6) Die Kreisvolkshochschule wirkt darauf hin, dass die Qualität ihrer pädagogischen Arbeit gesichert und laufend verbessert wird. Zur kontinuierlichen Wahrnehmung der Aufgaben gewährleistet die Kreisvolkshochschule die qualifizierte Weiterbildung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

§ 3 Träger und Rechtscharakter

- (1) Träger der Kreisvolkshochschule ist der Landkreis Verden.
- (2) Die Kreisvolkshochschule ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (3) Dienstvorgesetzter für alle Beamtinnen/Beamten und Tarifbeschäftigten der Kreisvolkshochschule ist der Landrat/die Landrätin.

- (4) Der Landkreis Verden gewährt der Kreisvolkshochschule im Rahmen seines Haushaltsplanes angemessene Mittel zur Bestreitung der Personal- und Sachausgaben.

§ 4

Leiterin/Leiter der Kreisvolkshochschule

- (1) Die Leiterin/Der Leiter der Kreisvolkshochschule ist hauptamtlich tätig und übt das Hausrecht aus.
- (2) Die Leiterin/Der Leiter wird vom Kreistag eingestellt. Im Übrigen gelten für sie/ihn die für die Bediensteten des Landkreises Verden geltenden Bestimmungen.
- (3) Die Leiterin/Der Leiter ist zuständig für die pädagogische, organisatorische und verwaltungsgemäße Leitung der Kreisvolkshochschule, soweit diese nicht von anderen Dienststellen des Landkreises Verden wahrgenommen wird.
- (4) Im Auftrage der Landrätin/des Landrates ist die Leiterin/der Leiter Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter aller hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule.
- (5) Die Leiterin/Der Leiter der Kreisvolkshochschule soll mindestens einmal jährlich alle Dozentinnen/Dozenten zu Fachkonferenzen einberufen, in der wichtige Fragen aus der Arbeit der Kreisvolkshochschule und deren planerische Weiterentwicklung zur Aussprache gestellt werden sollen.

§ 5

Beirat

- (1) Es wird ein Beirat gebildet, welcher neben der Kreisvolkshochschule auch für die Kreismusikschule zuständig ist.
- (2) Dem Beirat gehören an:
- a) neun Mitglieder des Kreistages
 - b) auf Vorschlag der Leitungen von KVHS und KMS
 - zwei Dozentinnen/Dozenten
 - zwei erfahrene Musikpädagoginnen/Musikpädagogen
- (3) Die nicht dem Kreistag angehörenden Mitglieder haben nur beratende Stimmen.
- (4) Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, aber mindestens einmal jährlich.
- (5) Für die Bildung und das Verfahren des Beirates gelten die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und die Geschäftsordnung des Kreistages sinngemäß.
- (6) Der Beirat schlägt die Leiterin/den Leiter der Kreisvolkshochschule und die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zur Einstellung vor.

§ 6

Außenstellen

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 unterhält die Kreisvolkshochschule Außenstellen im Kreisgebiet.

§ 7

Teilnehmerinnen/Teilnehmer

- (1) Die von der Kreisvolkshochschule angebotenen Veranstaltungen sind für jede/jeden zugänglich. Teilnahmevoraussetzungen an Veranstaltungen der KVHS sind die ordnungsgemäße Anmeldung sowie die Entrichtung der Teilnahmegebühren. Für bestimmte Bildungsvorhaben können Zulassungsvoraussetzungen gefordert werden. Das Hausrecht der Leiterin/des Leiters der Kreisvolkshochschule bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe der Teilnahmegebühren wird durch eine Gebührensatzung geregelt.
- (3) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer erhalten auf Wunsch Teilnahmebescheinigungen und je nach Lehrgangsziel auch qualifizierte Leistungsbescheinigungen wie Zertifikate und Zeugnisse.
- (4) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer haben das Recht, einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Teilnehmerinnen-/Teilnehmerrat zu bilden, der ihre Interessen gegenüber der Kreisvolkshochschule wahrnimmt.

§ 8

Dozentinnen/Dozenten

- (1) Die Dozentinnen/Dozenten üben ihre Tätigkeit an der Kreisvolkshochschule als freie Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter aus. Sie erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar, welches sich der Höhe nach der jeweils gültigen Regelung über die Zahlung von Honoraren, Fahrt-, Reise- und Übernachtungskosten der Kreisvolkshochschule richtet.
- (2) Die Dozentinnen/Dozenten müssen über die notwendige fachliche Qualifikation verfügen.
- (3) Die Dozentinnen/Dozenten haben das Recht, einen Dozentinnen-/Dozentenrat zu wählen. Der Rat kann am Qualitätsmanagement der Kreisvolkshochschule aktiv mitarbeiten, indem er die Leitung der Kreisvolkshochschule fachlich informiert und von ihr gehört wird.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 16.02.2007 außer Kraft.

Verden (Aller), 08.04.2016

LANDKREIS VERDEN
Der Landrat

Bohlmann